

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der 110-kV-Leitung Anlage 66001 Krugzell – Dietmannsried durch die LEW Verteilnetz GmbH****-standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG-****Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 03.05.2023, Gz.: RvS-SG21-3321.1-98/1**

1. Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) plant die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Krugzell – Dietmannsried, Anlage 66001, im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Krugzell (Mast 1a (Bestand)) und dem Mast 9 (Bestand) bei Dietmannsried. Die Leitungsanlage verbindet das Umspannwerk Krugzell über die Höchstspannungsschaltanlage Bidingen mit dem Übertragungsnetz. Die bestehende 110-kV-Doppelleitung wurde ursprünglich im Jahr 1957 errichtet. Sie ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angekommen. Um auch bei betriebs- oder störungsbedingten Ausfällen jederzeit eine sichere Versorgung gewährleisten zu können, sowie um die Aufnahme von Leistung aus dezentralen Energieanlagen uneingeschränkt sicherstellen zu können, ist die Errichtung einer leistungsstarken Leitungsverbindung zwischen den beiden Umspannanlagen erforderlich. Die Leitungsverbindung ist aus Gründen der Versorgungssicherheit als Doppelsystem ausgeführt.

Der Leitungsabschnitt mit ca. 2,13 km soll weitestgehend in der bestehenden Trasse erneuert werden. Lediglich Mast 4 (neu) wird um rund 4 Meter vom ursprünglichen Standort abgerückt. Insgesamt werden sieben Masten neu errichtet und die sieben Bestandsmasten mit den jeweiligen Fundamenten zurückgebaut. Die Masten werden durchschnittlich um 7,4 Meter erhöht. Die Masten 7 und 8 werden um 11,4 Meter erhöht.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Die Leitungsanlage überspannt die beiden Biotope mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG „B 8227-0083-006 Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biberschwang“ und „B 8127 0095-002 Mesophile Wälder im S und SW von Dietmannsried“. Weiterhin ist die Iller im Bereich zwischen Mast 2 (alt / neu) und Mast 1a (Bestand) als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (§ 76 Abs. 3 WHG). Zwischen Mast 3 (alt / neu) und Mast 4 (alt / neu) befindet sich das Bodendenkmal D-7-8127-0103 „Burgstall des Mittelalters“, das durch die Leitungsanlage überspannt wird.

Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG, aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Zwar werden im Rahmen der Erneuerung der Bestandsleitung die betriebsbedingten Immissionen geringfügig erhöht, aufgrund der Erhöhung und Optimierung bzw. der Standortverschiebung der Masten sowie der Einhaltung ausreichender Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung werden jedoch die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten. Zudem werden die durch elektrische und magnetische Strahlung verursachten Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten nach dem Stand der Technik minimiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Das Vorhaben quert die Iller und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Illerschucht nördlich von Kempten sowie Illertal zwischen Kempten und Oberstdorf“, in dessen Umgebung sich mehrere Vogelraststätten befinden. Es ist mit dem Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten, insbesondere von Vögeln zu rechnen. Im Zuge des sich im Westen befindlichen Vorhabens zur Erneuerung der 110-kV-Leitung Anlage 67101 sind im Bereich der illerquerenden Leitung Vogelmarker vorgesehen, um das Kollisionsrisiko auf ein unerhebliches Niveau zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund sind bei der Erneuerung der Anlage 66001 keine zusätzlichen Vogelmarker erforderlich. Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt bei keinem Biotop. Für die Bauarbeiten sind Baufeldbeschränkungen vorgesehen.

Aufgrund der überwiegend trassengleichen Erneuerung der Leitung finden Rodungen hauptsächlich im Bereich des Mastumfeldes (Baufelder) statt. Insgesamt werden ca. 38 m² aufgekommene Gebüsche und ca. 60 m² Straßenbegleitgrün / Gebüsch entfernt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sind dadurch nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich. Da es sich um eine weitgehend trassengleiche Erneuerung der Leitung handelt, werden nur geringe zusätzliche Flächen in Anspruch genommen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beim Abbau der Masten lassen sich durch die Umsetzung der Vorgaben in der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vermeiden. Die aufgegebenen Maststandorte werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften untersucht, saniert und rekultiviert.

Baubedingte Abfälle entstehen vorhabenbedingt, insbesondere im Zusammenhang mit den Abbauarbeiten. Die Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Eine durchschnittliche Erhöhung der zu erneuernden bzw. zu verlegenden Masten von ca. 7,4 Metern führt zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist durch zwei weitere angrenzende Stromtrassen visuell bereits stark vorbelastet. Wesentlich neuartige Belastungen ergeben sich für den Landschaftsraum nicht. Das geplante Vorhaben führt aufgrund der starken Vorbelastung auch für das Schutzgut Landschaftsbild zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft führt das Vorhaben ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Freileitung quert die Iller, ein Gewässer erster Ordnung. Durch die bereits bestehende Freileitung und auf Grund des gleichbleibenden Trassenverlaufs ist von keiner erheblichen Mehrbelastung auszugehen. Eingriffe in das Gewässer durch die Baumaßnahme sind nicht vorgesehen. Die Maststandorte liegen außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Durch die reine Überspannung der Iller sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im Projektbereich befindet sich das Bodendenkmal D-7-8127-0103 „Burgstall des Mittelalters“. Dieses wird lediglich überspannt. Baufelder liegen nicht im Bereich des Bodendenkmals. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe können insofern ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgenden Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zu Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtslageplan (Maßstab 1:5.000)
- 1 Projektplan (Maßstab 1:2.500)
- 9 Mastbilder Bestand
- 7 Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

—

Augsburg, den 03.05.2023
Regierung von Schwaben

gez.

Birgit Fröhlich

—

—